

Lösungsskizze Fall 15 a)

A. Anspruch V gegen C auf Abnahme und Kaufpreiszahlung aus KV gem. § 433 II BGB

Voraussetzung ist Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen V und C

I. Einigung gem. §§ 145 ff.

Keine eigene WE der C; maßgeblich, ob C die WE der A gem. § 164 I 1 zuzurechnen ist

1. eigene WE der A (+)

2. in fremdem Namen (offenkundig) (-)

- aber A hat **unter dem Namen der C** gehandelt

► fraglich, ob das Handeln unter fremdem Namen dem Handeln in fremdem Namen gleichgesetzt werden kann:

► hierbei ist zu unterscheiden zwischen einer bloßen Namenstäuschung und der sog. Identitätstäuschung:

- **Identitätstäuschung**: der Geschäftspartner verbindet mit dem vom Handelnden verwandten Namen eine bestimmte Person, die für den Abschluss des Rechtsgeschäftes seinerseits von Bedeutung ist; hier wird nach h.M. das Handeln unter fremdem Namen mit Handeln in fremdem Namen gleichgestellt; §§ 164 ff. finden Anwendung, d.h. eine wirksame Stellvertretung liegt vor, wenn der unter fremdem Namen Handelnde Vertretungsmacht hat oder der Geschäftsherr (also der Namensträger) das Geschäft gem. § 177 I genehmigt

- **bloße Namenstäuschung**: hier hat der Geschäftspartner keine Vorstellung über die Identität der Person, die den verwendeten Namen tatsächlich trägt; insofern ist der Geschäftspartner weniger schutzwürdig, als bei einer Identitätstäuschung, daher liegt in diesem Fall ein **Eigengeschäft des Handelnden** vor

hier: bloße Namenstäuschung, daher keine Gleichstellung des Handelns der C unter fremdem Namen mit einem Handeln in fremden Namen iSv §§ 164 ff; WE der C ist der A nicht gem. § 164 I zuzurechnen

II. Ergebnis

V hat keinen Anspruch gegen C auf Abnahme und Kaufpreiszahlung aus KV gem. § 433 II

B. Anspruch V gegen A aus KV gem. § 433 II (+)

Eigengeschäft der A (+), s.o.

Lösungsskizze Fall 15 b)

Anspruch B gegen V auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme aus KV gem. § 433 II

Voraussetzung: wirksamer KV zwischen B und V

I. Einigung

keine eigene Willenserklärung des B; maßgeblich, ob S den B wirksam vertreten hat gem. § 164 I 1

1. eigene WE (+)

2. in fremdem Namen, offenkundig (+)

3. mit Vertretungsmacht

a) Vollmacht kraft Rechtsgeschäfts (§ 167 I)

- ausdrücklich (-)

- konkludent? Fraglich; allein darin, dass B das Verhalten des S bisher hingenommen hat, kann keine Ermächtigung (=Willenserklärung!) gesehen werden, da dies auch eine (konkludente) Genehmigung des vollmachtlosen Handelns (gem. § 184) sein könnte

- Ladenvollmacht gem. § 56 HGB

Ladenvollmacht gem. § 56 HGB kommt in Betracht; Voraussetzung ist aber, dass S tatsächlich im „Laden“ des B arbeitet, wobei der Begriff „Laden“ funktionell zu verstehen ist und jeden Ort erfasst, der dem Verkauf dient; nicht erfasst sind dagegen Büroräume; Sachverhalt lässt offen, wo genau S eingesetzt wird; daher § 56 HGB +/- , beides vertretbar

(Hinweis: allerdings sollte in einer Klausur § 56 HGB abgelehnt werden, da man ansonsten nicht mehr auf das Problem der Duldungsvollmacht eingehen kann!)

b) Vollmacht kraft Rechtsscheins

aa) gesetzlich geregelter Fall der Rechtsscheinsvollmacht gem. §§ 170 – 173 (-)

bb) Rechtsscheinsvollmacht nach allg. Grundsätzen (**Duldungsvollmacht**)

Hinweis: nach h.M. ist die Duldungsvollmacht – ebenso die Anscheinsvollmacht – ein Fall der Rechtsscheinsvollmacht; teilweise wird sie auch als konkludente Vollmachtserteilung angesehen

Voraussetzungen:

(1) Bestehen eines **Rechtsscheins** einer (fort-)bestehenden Vollmacht durch **Auftreten von gewisser Dauer und Häufigkeit** im Namen des Geschäftsherrn

(+); indem B den S im Geschäft mitarbeiten ließ, hat er eine Sachlage geschaffen, die es dem S objektiv ermöglicht hat, für B zu handeln; S ist bereits mehrmals als Vertreter des B aufgetreten; Außenstehende konnten davon ausgehen, dass B Vollmacht hat

(2) Rechtsschein dem Vertretenen **zurechenbar**

bei Duldungsvollmacht, wenn B das Handeln des S **kannte** und **duldete**, d.h. trotz Möglichkeit nicht dagegen eingeschritten ist; hier (+)

(3) **schutzwürdiges Vertrauen des Dritten** (des Vertragspartners) auf das Vorliegen einer Vollmacht (§ 173 analog: keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Fehlens der Vertretungsmacht) (+)

► Voraussetzungen Duldungsvollmacht (+)

4. Zwischenergebnis: wirksame Stellvertretung (+); damit Einigung zwischen B und V (+)

II. Anspruch erloschen wegen Nichtigkeit des KV wegen Anfechtung der Vollmacht gem. § 142 I ?

1. Anfechtungserklärung gem. § 143 I;

+/-; es ist vertretbar die Erklärung des S als Anfechtungserklärung (= Erklärung, die zum Ausdruck bringt, dass man das Rechtsgeschäft aufgrund eines Willensmangels nicht gelten lassen will) auszulegen

2. Anfechtbarkeit der Duldungsvollmacht

strittig; +/-

- h.M. kontra: Setzen des Rechtscheins ist weder ein Rechtsgeschäft noch rechtsgeschäftlicher Art, sondern nur ein tatsächliches Verhalten, welches keinen nach den §§ 119 ff. beachtlichen Willensmangel darstellen kann;

nach h.M. berechtigt der Irrtum über die Bedeutung der Duldung nicht zur Anfechtung, weil

derjenige, der weiß, dass sein Verhalten (Dulden) den Anschein einer Bevollmächtigung setzt und das auch will, weiß zwar um die Rechtsscheinwirkung, will er aber gleichwohl keine Vollmacht, so irrt er jedenfalls nicht über den verstehbaren Erklärungswert seines Verhaltens; zudem kann er sich auch nach dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens (§ 242) nicht auf fehlenden Willen der Bevollmächtigung berufen

(in diesem Ergebnis ist man sich weitgehend einig, egal ob eine konkludente rechtsgeschäftliche Vollmacht [z.B. Palandt/*Heinrichs* 65. Aufl. 2006, § 173 Rn. 13] oder eine Rechtsscheinsvollmacht angenommen wird [MüKo-*Schramm*, 5. Aufl. 2006, § 167 Rn. 53])

4. Zwischenergebnis

keine wirksame Anfechtung; Anspruch nicht erloschen

III. Ergebnis

Anspruch V gegen B auf Bezahlung und Abnahme der 30 Duden (+)

Abwandlung

I. Anspruch V gegen B auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme aus KV gem. § 433 II

1. Zustandekommen eines KV zwischen V und B

a) Einigung gem. §§ 145 ff.

B hat nicht selbst gehandelt; fraglich, ob ihn S wirksam vertreten hat

aa) eigene WE des S (+)

bb) im Namen des B (+)

cc) mit Vertretungsmacht (-)

Rechtsscheinsvollmacht (Duldungsvollmacht bzw. Anscheinsvollmacht) (-), da kein Rechtsschein geschaffen wurde durch wiederholtes Verhalten von gewisser Dauer, worauf ein schutzwürdiges Vertrauen V in die Vertretungsmacht des S hätte entstehen können

dd) B hat Wahlrecht (§ 177 I); B hat Genehmigung verweigert, daher KV endgültig unwirksam

2. Ergebnis

Mangels wirksamen KV Anspruch V gegen B aus KV (-)

II. Anspruch V gegen S aus § 179 I (wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz)

(= Haftung für veranlassetes und enttäushtes Vertrauen)

1. Vertragsschluss des S als Vertreter ohne Vertretungsmacht (sog. „*falsus procurator*“) (+), s.o.

2. kein Nachweis oder Genehmigung durch V (+)

3. positive Kenntnis oder Unkenntnis des vollmachtlosen Vertreters (S) vom Mangel der Vertretungsmacht (§§ 179 I, II)

- S wusste, dass er nicht vertretungsbefugt war (nicht bestellen durfte); daher haftet er gem. **§ 179 I** auf Erfüllung bzw. Schadensersatz iHd positiven Interesses (bei Unkenntnis vom Fehlen der Vertretungsmacht ist gem. § 179 II nur das negative Interesse („Vertrauensinteresse“) zu ersetzen)

4. kein Ausschluss nach § 179 III 1 und 2 (+)

V kannte den Mangel der Vertretungsmacht nicht und musste ihn auch nicht kennen

5. Ergebnis:

V kann von S wahlweise Erfüllung, d.h. Abnahme und Zahlung der 30 Duden verlangen, oder Schadensersatz iHd positiven Interesses („Erfüllungsinteresses“)

Lösungsskizze Fall 15 c)

Eine Verpflichtung des U zur Erfüllung des Kaufvertrages besteht dann, wenn ein wirksamer Vertrag zwischen U und P zustande gekommen ist.

1. Einigung iSv §§ 145 ff.

U selbst war am Abschluss des Rechtsgeschäftes nicht beteiligt, und hat also selbst keine Willenserklärung abgegeben. Geeinigt haben sich vielmehr P, der eine Willenserklärung für sich abgegeben hat, und D, der im Namen des U handelte.

U ist dann zur Erfüllung des Kaufvertrages, d.h. zur Übereignung und Übergabe des Wagens an P verpflichtet, wenn er von D wirksam vertreten wurde gem. § 164 I 1.

aa) eigene WE des D (+)

bb) in fremdem Namen (+)

cc) mit und im Rahmen der Vertretungsmacht

- Bestehen von Vertretungsmacht (+);

D wurde von P bevollmächtigt gem. § 167 I; Prokura bedeutet umfassende Vertretungsmacht (der Umfang der Prokura erstreckt sich gem. §§ 48, 49 I HGB zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt), Prokura befugt auch zur **Unterbevollmächtigung** (+)

- aber Beschränkung der Vertretungsmacht gem. § 181, wenn es sich um ein **unzulässiges Insichgeschäft** handelt;

gem. § 181 Fall 1 könnte P nicht „mit sich im eigenen Namen“ ein Geschäft als Vertreter des U abschließen; zwar liegt hier ein solcher Fall der Interessenkollision – die § 181 verhindern soll - durch Personenidentität nicht vor, jedoch wurde hier die **Personenidentität** durch die Bevollmächtigung des D nur **künstlich aufgehoben** worden, da P tatsächlich auf beiden Seiten des Geschäftes beteiligt ist

Sinn und Zweck des § 181, nämlich die Vermeidung von **Interessenkollisionen**, gebieten in einem solchen Fall, § 181 analog anzuwenden (ghM)

- die Ausnahmen des § 181 greifen nicht: U hat dem P auch nicht „etwas anderes“, d.h. das Selbstkontrahieren gestattet und es liegt auch nicht lediglich die Erfüllung einer Verbindlichkeit vor (die Verbindlichkeit wird hier erst durch den Kaufvertrag geschaffen)

dd) Zwischenergebnis: das gem. § 181 unzulässige Inselfgeschäft ist analog § 177 schwebend unwirksam (ghM; keine Nichtigkeit!); d.h., U hat die Wahl, ob er den Kaufvertrag gem. § 184 I genehmigt oder nicht.

2. Ergebnis:

- wenn U genehmigt (§ 184 I) wird der Vertrag wirksam und U wäre zur Übereignung und Übergabe des Wagens an P verpflichtet (P zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises)
- ohne Genehmigung bleibt der Vertrag zunächst schwebend unwirksam; mit Verweigerung der Genehmigung wird der Vertrag endgültig unwirksam und es bestünde keine Verpflichtung des U

Lösungsskizze Fall 15 d)

A. Anspruch aus § 488 I 2 BGB

I. Anspruch entstanden

Ob unregelmäßige Verwahrung (§ 700) oder Darlehen (§ 488 I 2) ist gleichgültig

Anspruch ist offensichtlich entstanden

II. Anspruch erloschen (§ 362 I)

Aus der umfassenden Vertretungsmacht des A (§ 164 I) ergibt sich auch die Befugnis zum Empfang des Geldes (h. M. Realakt) dazu Taupitz, JuS 1992, 449.

→ grds. Anspruch erloschen

III. Missbrauch der Vertretungsmacht

2 Fallgruppen vom BGH anerkannt

1. Kollusion

Vertreter und Vertragspartner wirken bewusst zum Nachteil des Vertretenen zusammen (-)

2. Evidenz des Mißbrauchs

Vertreter macht von Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise gebrauch, so dass beim Vertragspartner begründete Zweifel vorliegen müssen

Rückfrage muss sich geradezu aufdrängen (+)

Rechtsfolge: str., ob ob keine VM, oder ob sich Bank gem. § 242 nicht auf Vertretungsmacht berufen darf

3. Mitverschulden

BGH ggf. (+)

hL Geschäft sei insgesamt gültig oder nicht; Ein Erfüllungsanspruch kann nicht geteilt werden